

04.05.2025

Strom- und Wasserzähler im Garten – aber bitte geeicht!

Angesichts der Strom- und Wasserkosten reibt sich so mancher Gartenfreund alljährlich verwundert die Augen.

Was offenbar vielen Gartenbesitzern und einigen Vereinsvorständen nicht bewusst ist:

Im geschäftlichen Verkehr (geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen) **besteht für Strom- und Wasserzähler Eichpflicht. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte ist ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht.**

Der Gesetzgeber unterscheidet im Mess- und Eichgesetz (MessEG) nicht zwischen „Hauptzähler“ und „Unterzähler“. Es spielt keine Rolle, ob der Lieferant der Elektroenergie oder des Wassers ein öffentliches Versorgungsunternehmen ist oder ob der Verein intern weiterverteilt.

Schon **seit 01. Januar 2015** muss sich auch der Verwender der Messwerte vergewissern, dass diese **Messwerte aus ordnungsgemäß verwendeten geeichten Zählern** stammen. In der Regel ist der Verein Verwender der Messwerte, da er die Abrechnung durchführt.

Messwerte aus ungeeichten Zählern dürfen **nicht** zur Abrechnung verwendet werden. Dem verantwortlichen Vorstand droht bei Verstößen ein **Bußgeld bis 50.000,00 €**.

Eichung in Fakten:

1. Neue Strom- und Wasserzähler tragen die CE-Metrologie-Kennzeichnung des Herstellers mit dem Jahr des Inverkehrbringens und gelten damit als geeicht (M 19 = Jahr 2019)
2. Eichfrist (immer ab Herstelljahr bzw. letzter Eichung und unabhängig davon, ob der Zähler ganzjährig verwendet wird)
 - Elektroenergiezähler (mechanische Induktionszähler): 16 Jahre
 - Elektroenergiezähler (elektronische Zähler): 8 Jahre
 - Wasserzähler für Kaltwasser: 6 Jahre

Bei Neukauf: Vorsicht vor Ladenhütern, bei denen ein Teil der Eichfrist bereits abgelaufen ist!
3. Eichung wird in staatlich anerkannten Prüfstellen, nicht in den Eichämtern, vorgenommen. Bei Wasserzählern muss das Messwerk in der Regel vom Hersteller komplett ausgetauscht werden, damit die Fehlergrenzen eingehalten werden. Neuanschaffung ist dabei die Regel.
4. Eichgebühren:
 - Einphasenwechselstromzähler: 19,60 €
 - Kaltwasserzähler: 17,90 €

Alle Gartenfreunde, die Strom- und Wasserzähler verwenden, deren Eichfrist abläuft, sind auf der Grundlage des MessEG verpflichtet, diese rechtzeitig zu ersetzen.

Der beabsichtigte Wechsel ist dem Vorstand bereits vorher zur Erfassung der alten sowie der neuen Daten mitzuteilen.